

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

35. Stück, 16.07.1943

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

35. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 16. Juli 1943.

## Inhalt:

- Nr. 42. Gesetz für das Land Oldenburg vom 30. Juni 1943 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).
- Nr. 43. Durchführungsverordnung zum Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetz vom 30. Juni 1943.

## Nr. 42.

Gesetz für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz).  
Oldenburg, den 30. Juni 1943.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Übersicht.

Abschnitt I: Finanzausweisungen, Grunderwerbsteuer.

Kapitel 1: Finanzausweisungen.

§ 1: Gesamtbeträge.

§§ 2 bis 6: Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

§ 7: Schlüsselzuweisungen an die Landkreise.

§ 8: Ausgleichsstock.

Kapitel 2: Grunderwerbsteuer.

§ 9: Grunderwerbsteuer.

Abschnitt II: Zweckgebundene Zuschüsse und Beiträge.

§§ 10 bis 12.

Abschnitt III: Sonstige Einnahmen der Gemeinden und Kreise.

Kapitel 1: Eigene Steuern.

§ 13: Einnahmen auf Grund von Satzungen.

§ 14: Vergnügungssteuer.

§ 15: Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.

§ 16: Hundesteuer.

Kapitel 2: Umlagen der Gemeindeverbände.

§§ 17 und 18.

Abschnitt IV: Beihilfeverfahren.

§ 19: Beihilfepflicht der Landkreise.

§ 20: Beihilfepflicht des Landesfürsorgeverbandes.

Abschnitt V: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.

Kapitel 1: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes.

§ 21: Einnahmen auf Grund von Satzungen.

§ 22: Umlagen.

Kapitel 2: Umlagen des Landes.

§ 23: Umlage für das Straßenwesen.

Abschnitt VI: Verteilung der Schullasten.

Kapitel 1: Volksschullasten.

Teil 1: Persönliche Volksschullasten.

§ 24: Allgemeines — Anteil des Landes.

§§ 25 bis 27: Anteil der Gemeinden.

Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.

§ 28: Allgemeines.

§ 29: Schulbaurücklage der Landkreise.

§ 30: Beihilfen aus der Schulbaurücklage.

§§ 31 und 32: Beihilfen des Landes.

Kapitel 2: Höhere und mittlere Schulen.

§ 33: Höhere Schulen des Landes.

§ 34: Höhere und mittlere Schulen der Gemeinden.

§ 35: Ausgleich zwischen den Kreisen.

§ 36: Vorbelastung der Sitzgemeinden.

Kapitel 3:

§ 37: Berufsschulen.

Abschnitt VII: Anstalten und Einrichtungen.

§ 38: Staatsbauschule.

§ 39: Staatstheater.

§ 40: Oberschule für Mädchen in Jever.

Abschnitt VIII:

§§ 41 bis 43: Übergangs- und Schlußbestimmungen.

## Abschnitt I:

### Finanzzuweisungen, Grunderwerbsteuer.

#### Kapitel 1: Finanzzuweisungen.

##### § 1

##### Gesamtbeträge.

Das Land stellt in jedem Rechnungsjahr zur Verfügung:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden;
2. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise;
3. Bedarfszuweisungen (Ausgleichsstock).

Die Höhe der Beträge zu 1 bis 3 wird alljährlich durch das Haushaltsgesetz festgesetzt.

## §§ 2 bis 6

## Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden.

## § 2

(1) Die Gemeinden erhalten Finanzaufweisungen nach einem für jedes Rechnungsjahr aufzustellenden Schlüssel (Schlüsselzuweisungen). Durch diese Zuweisungen sollen bei den einzelnen Gemeinden die Unterschiede gemildert werden, die zwischen ihrer eigenen Steuerkraft und ihrer Ausgabenbelastung bestehen. Dabei soll insbesondere der Mehrbelastung Rechnung getragen werden, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung und den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzahl, nach der sich die Zuweisung an die einzelne Gemeinde bemißt, wird dadurch gefunden, daß von einer in Reichsmark ausgedrückten Meßzahl, die sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde und der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung bestimmt (Ausgangsmeißzahl, Abs. 4 und § 3), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeißzahl, § 4). Ist die Ausgangsmeißzahl nicht größer als die Steuerkraftmeißzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzahl.

(3) Der vom Land für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag (§ 1 Ziff. 1) wird nach Verhältnis der Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt.

(4) Die Ausgangsmeißzahl (Abs. 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr von dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen so festgesetzt, daß sich als Summe der Schlüsselzahlen das Doppelte des Betrages ergibt, der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellt ist. Die einzelne Gemeinde erhält mithin als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Reichsmarkbetrages ihrer Schlüsselzahl.

(5) Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen werden ermächtigt, die in den §§ 3 und 4 festgesetzten Zahlen zu ändern, wenn sie den Grundsätzen des Abs. 1 nicht hinreichend gerecht werden.

### § 3

Die Ausgangsmeßzahl (§ 2 Abs. 2, 4) wird gefunden, indem die folgenden Ansätze zusammengezählt und mit der Einwohnerzahl der Gemeinde vervielfältigt werden.

1. Ein Hauptansatz. Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als 1 000 Einwohnern	65	vom Hundert
„ 2 000 Einwohnern	85	„ „
„ 5 000 „	90	„ „
„ 10 000 „	100	„ „
„ 25 000 „	125	„ „
„ 50 000 „	135	„ „
„ 100 000 „	140	„ „
„ 250 000 „	145	„ „
„ 500 000 oder mehr Einwohnern	150	„ „

vom Grundbetrag des Rechnungsjahrs (§ 2 Abs. 4). Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

2. Ein Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung. Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr als 2 000 Einwohnern

26 vom Hundert			
mit 5 000 Einwohnern	25	„	„
„ 10 000 „	24	„	„
„ 25 000 „	23	„	„
„ 50 000 „	22	„	„
„ 100 000 „	20	„	„

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der

Hundertsatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 vom Hundert übersteigt.

Für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds drei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt. Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können diese Bestimmung auf die Gemeinden niedrigerer Größengruppen ausdehnen.

#### § 4

Die Steuerkraftmeßzahl (§ 2 Abs. 2) wird gefunden, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuerarten (§ 17 Abs. 3) zusammengezählt werden. § 17 Abs. 4 gilt sinngemäß.

#### § 5

Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird nach Ablauf des dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres aufgestellt und durch den Minister des Innern und den Minister der Finanzen festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen werden.

#### § 6

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landrat und von diesem den Gemeinden zugeleitet. Der Landrat darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nicht aufrechnen, es sei

denn, daß es sich um rückständige Kreisumlagen oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.

### § 7

#### Schlüsselzuweisungen an die Landkreise.

(1) Der in § 1 Ziff. 2 für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise jährlich zur Verfügung gestellte Betrag wird nach einem Schlüssel unterverteilt, den der Minister des Innern und der Minister der Finanzen festsetzen.

(2) § 5 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

### § 8

#### Ausgleichsstock.

Die Mittel des Ausgleichsstocks (§ 1 Ziff. 3) dienen, soweit nicht in anderer Weise gesetzlich über sie verfügt ist, zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeinndeverbände. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden oder Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung getragen werden; insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.

## Kapitel 2: Grunderwerbsteuer.

### § 9

#### Grunderwerbsteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise haben einen Zuschlag zur Grunderwerbsteuer in Höhe von 2 v. H. des Wertes der Gegenleistung zu erheben.

(2) Die Kreise erhalten den Zuschlag von den Grundstücken, die innerhalb ihres Gebietes gelegen sind. Er-



streckt sich ein Grundstück über mehrere Kreise, so wird der Zuschlag nach dem Verhältnis der Werte der Grundstückteile verteilt, die in den einzelnen Kreisen liegen.

## Abschnitt II:

### Zweckgebundene Zuschüsse und Beiträge §§ 10 bis 12.

#### § 10

Die Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen und Landstraßen I. Ordnung und für die Landstraßen II. Ordnung erhalten für die Unterhaltung dieser Straßen jährlich folgende Zuschüsse:

1. Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder Landstraßen I. Ordnung zu unterhalten haben je km 800 *R.M.*
2. Die Landkreise als Träger der Straßenbaulast für Landstraßen II. Ordnung
  - a) für jeden ersten km je 1000 Einwohner eines Kreises 200 *R.M.*
  - b) für jeden zweiten km je 1000 Einwohner eines Kreises 400 *R.M.*
  - c) für jeden weiteren km je 1000 Einwohner eines Kreises 600 *R.M.*

Die Landkreise haben aus diesen Zuschüssen an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, je km 400 *R.M.* weiterzuleiten.

3. Die Stadtkreise als Träger der Straßenbaulast für Landstraßen II. Ordnung je km 400 *R.M.*

## § 11

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten für jeden von der Aufsichtsbehörde bestätigten und im Stellenplan genehmigten, überwiegend mit polizeilichen Diensten beschäftigten kommunalen Polizeivollzugsbeamten einen Zuschuß von jährlich 3 000 Reichsmark aus dem Ausgleichsstock.

## § 12

Als Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung und Einrichtung staatlicher Gesundheitsämter (§ 4 des Reichsgesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 — RGBl. I S. 531 —) haben die Land- und Stadtkreise, für deren Bezirk ein staatliches Gesundheitsamt errichtet worden ist, einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Betrag zu leisten. Der auf einen Einwohner entfallende Betrag wird für jedes Rechnungsjahr festgesetzt; er ist für Stadtkreise höher als für Landkreise zu bemessen.

**Abschnitt III:****Sonstige Einnahmen  
der Gemeinden und Kreise.****Kapitel 1: Eigene Steuern.**

## § 13

**Einnahmen auf Grund von Satzungen.**

(1) Die Gemeinden und Landkreise sind berechtigt, vorbehaltlich der in diesem Gesetz und in Reichsgesetzen gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Satzung zu beschließen.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzog-

tum Oldenburg vom 5. März 1897, betreffend Erhebung einer Kurtaxe in Wangerooge, bleiben unberührt.

(3) Die Stadt- und Landkreise können die Leistung von persönlichen Diensten und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Kreis unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnung für den Landesteil Oldenburg durch Satzung regeln.

(4) Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Satzungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums.

#### § 14

#### Vergnügungssteuer.

129 F.A.G. 914  
(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer gemäß den vom Reich erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erheben. Die Landkreise haben ihre Gemeinden mit einem Drittel des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

#### § 15

#### Schankerlaubnissteuer, Jagdsteuer, Wertzuwachssteuer.

(1) Die Stadt- und Landkreise sind verpflichtet, auf Grund von Steuerverordnungen

1. eine Steuer auf die Erteilung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein nach § 1 des

Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (RGBl. I S.146) sowie für die Erlangung zur Befugnis zum Betrieb von Kantinen, Kameradschaftsheimen oder Offiziersheimen der Wehrmacht und der Polizei, von Bahnhofswirtschaften, Speisewagen, Kantinen, Fahrpersonalküchen, sowie Erfrischungshallen auf Bahnhöfen, soweit diese nach § 16 Abs. 2 des Reichsbahngesetzes vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen, von Erfrischungsanstalten der Reichspost und von Kantinen der Unterkünfte des Reichsarbeitsdienstes, auch soweit diese den Bestimmungen des Gaststättengesetzes nicht unterliegen (Schankerlaubnissteuer),

2. eine Steuer auf die Ausübung der Jagd,
3. bei Veräußerung von Grundstücken eine Steuer vom Wertzuwachs, der ohne Zutun des Veräußerers entstanden ist,

zu erheben.

(2) Die vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Hebung der in Abs. 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Steuern erlassenen Mustersteuerordnungen behalten weiterhin Geltung. Änderungen der Mustersteuerordnungen können durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen vorgenommen werden.

## § 16

### Hundesteuer.

(1) Die Gemeinden haben auf Grund von Steuerordnungen eine Hundesteuer zu erheben.

(2) Der Minister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen eine Mustersteuerordnung.

## Kapitel 2: Umlagen der Gemeindeverbände.

## §§ 17 und 18

## Umlagen der Gemeindeverbände.

## § 17

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises seinen Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr (Umlagejahr) neu festgesetzt. Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Abs. 3) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden Anspruch haben.

(3) Die Steuerkraftzahlen werden aus den für die Gemeinde geltenden Steuermeßbeträgen berechnet. Es werden angesetzt

als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den  
land- und forstwirtschaftlichen Betrieben  
die Meßbeträge mit 80 v. H.

als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den  
Grundstücken  
die ersten 20 000 *R.M.* der Meßbeträge mit 120 v. H.  
die weiteren 100 000 *R.M.* „ „ „ 160 v. H.  
„ „ 400 000 *R.M.* „ „ „ 200 v. H.  
„ „ Meßbeträge mit 220 v. H.,

als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer  
die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom  
Ertrag und Kapital mit 200 v. H.,

als Steuerkraftzahl der bisherigen Bürgersteuer  
die zuletzt ermittelten Bürgersteuermeß-  
beträge mit 500 v. H.

*RAH. IV*  
*1914*

Die Meßbeträge der bisherigen Bürgersteuer sind, wenn bisher keine Bürgersteuer erhoben wurde, auf 0,50 *R.M.* je Einwohner zu bemessen.

(4) Der Umlage für ein Rechnungsjahr werden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben

bei der Grundsteuer:

aus den Steuermeßbeträgen, die bis zum Schluß des vorangegangenen Kalenderjahrs festgesetzt worden sind, soweit sie für das vorangegangene Rechnungsjahr gelten, sowie aus den Steuermeßbeträgen, die im vorangegangenen Kalenderjahr für ein früheres Rechnungsjahr festgesetzt worden sind;

bei der Gewerbesteuer:

aus den im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Steuermeßbeträgen ohne Rücksicht darauf, für welches Rechnungsjahr sie gelten. Die Verwaltungskostenzuschüsse des Reichs werden durch Teilung durch den Hebesatz der Gewerbesteuer in den einzelnen Gemeinden in Gewerbesteuermeßbeträge umgerechnet und den übrigen Gewerbesteuermeßbeträgen hinzugesetzt;

bei der bisherigen Bürgersteuer:

aus den zuletzt festgestellten Bürgersteuermeßbeträgen.

Die Schlüsselzuweisungen werden der Umlage mit den für das Umlagejahr zu zahlenden Beträgen zugrunde gelegt.

(5) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(6) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ferner dann, wenn ein Umlagesatz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt oder gegenüber dem Vorjahr erhöht werden soll. Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können sich für weitere Fälle eine Genehmigung vorbehalten.

## § 18 + 22

*§ 18 + 22*  
*1. 2. 3. 4.*  
*1. 2. 3. 4.*  
*1. 2.*

(1) Der Bedarf des Landes für das Straßenwesen und den Landesfürsorgeverband kann durch eine Umlage von den Land- und Stadtkreisen gedeckt werden (Landesumlage).

(2) Die Landesumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird bemessen in Hundertsätzen der für die Gemeinden der Landkreise und der für die Stadtkreise festgesetzten Steuerkraftzahlen (§ 17 Abs. 3) und in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen, auf die die Gemeinden der Landkreise und die Stadtkreise Anspruch haben. § 17 Abs. 4 gilt auch für die Landesumlage.

## Abschnitt IV:

## Beihilfeverfahren.

## § 19

## Beihilfepflicht der Landkreise.

(1) Ist eine Gemeinde trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten außerstande, ihren Haushalt auszugleichen, so muß ihr der übergeordnete Landkreis auf Antrag eine Beihilfe gewähren. Die Beihilfe kann durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen oder mittels Bereitstellung von Pflegeanstalten oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landkreises über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden, das endgültig entscheidet.

### § 20

#### Beihilfepflicht des Fürsorgeverbandes.

(1) Ist ein Stadt- oder Landkreis trotz äußerster Einschränkung der Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten außerstande, den Haushalt auszugleichen, so hat er gegen den Landesfürsorgeverband einen Anspruch auf Beihilfe. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Staatsministerium erläßt Grundsätze über die Gewährung der Beihilfen.

(3) Gegen die Entscheidung des Landesfürsorgeverbandes über die Gewährung einer Beihilfe kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Staatsministerium erhoben werden, das endgültig entscheidet.

## Abschnitt V:

### Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes und Umlagen des Landes.

#### Kapitel 1: Einnahmen des Landesfürsorgeverbandes.

### § 21

#### Einnahmen auf Grund von Satzungen.

(1) Der Landesfürsorgeverband ist berechtigt, Umlagen, Beiträge und Gebühren durch Satzung zu beschließen.



(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 22

Umlagen.

Die Ausgaben des Landesfürsorgeverbandes sind, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, durch Umlagen auf die Stadt- und Landkreise aufzubringen (§ 18).

**Kapitel 2: Umlagen des Landes.**

§ 23

Umlage für das Straßenwesen.

(1) 60 v. H. der ungedeckten persönlichen und sächlichen Aufwendungen des Landes für die Straßenbauverwaltung einschließlich der Versorgungslasten im Straßenwesen und des Schuldendienstes für Straßenbauanleihen unter Absetzung des dem Lande im Rechnungsjahr 1940 verbliebenen Kraftfahrzeugsteueranteils werden auf die Stadt- und Landkreise nach dem für die Umlage des Landesfürsorgeverbandes maßgebenden Schlüssel umgelegt.

(2) Der Umlagebetrag erhöht sich um den Betrag, den das Land nach der Jahresrechnung für 1940 an Ausgaben für Straßenunterhaltung eingespart hat.

**Abschnitt VI:  
Verteilung der Schullasten.**

**Kapitel 1: Volksschullasten.**

**Teil 1: Persönliche Volksschullasten.**

§ 24

Allgemeines — Anteil des Landes.

(1) Die Gemeinden tragen neben den sächlichen

Kosten 25 v. H. der persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen. Zu diesen Kosten gehören Dienstbezüge, Versorgungsbezüge, Unterhaltsbeiträge, Abfindungen, Übergangsgelder, Unfallfürsorgekosten, Notstandsbeihilfen, Unterstützungen, Beiträge zu den sozialen Versicherungen, Stellvertretungskosten und Umzugskosten.

(2) Der Gemeindeanteil an den persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen (Abs. 1) einschließlich der im Dienst befindlichen technischen Lehrkräfte richtet sich nach der Höhe dieser Kosten im Rechnungsjahr.

(3) Die die Gemeindeanteile übersteigenden persönlichen Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen trägt das Land.

#### §§ 25 bis 27

#### Anteil der Gemeinden.

#### § 25

(1) Die einzelnen Gemeinden werden an dem in § 24 Abs. 2 bestimmten Gemeindeanteil, ausgenommen die Kosten der technischen Lehrkräfte, nach der Zahl ihrer Schulstellen am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres beteiligt, Gemeinden mit der Ortsklasse A haben jedoch von dem Gemeindeanteil vorweg für jede Schulstelle, deren Inhaber den Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse A erhält, den Unterschiedsbetrag zwischen dem einem Lehrer im Anfangsgehalt zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse A und dem einem solchen Lehrer zu zahlenden Wohnungsgeldzuschuß in der Ortsklasse B zu tragen.

(2) Als Schulstelle gilt jede Schulklasse, die eine eigene Lehrkraft hat. Die Schulstellen werden in Normalstellen und Mehrstellen eingeteilt. Die Zahl der Normalstellen einer Gemeinde ergibt sich, wenn auf eine Schulstelle 50 Kinder gerechnet werden und in Gemeinden ohne geschlossene Ortschaften mit mehr als 2500

Einwohnern die Kinderzahl auf ein Vielfaches von 50 aufgerundet, in den übrigen Gemeinden auf ein Vielfaches von 50 abgerundet wird. Die über die Zahl der Normalstellen hinaus vorhandenen Schulstellen sind Mehrstellen. Die auf eine von mehreren Gemeinden unterhaltene Schule entfallenden Schulstellen werden der Gemeinde zugerechnet, in der die Schule sich befindet. § 55 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die einzelnen Gemeinden tragen

1. für jede Normalstelle den Betrag, der sich durch Teilung des Gemeindeanteils nach Abzug des auf die Mehrstellen nach Ziffer 2 entfallenden Betrages durch die Zahl der Normalstellen im Lande ergibt.
2. für jede Mehrstelle die Durchschnittskosten einer Schulstelle, die sich durch Teilung der Gesamtkosten (§ 24 Abs. 2, ohne die Kosten der technischen Lehrkräfte) durch die Zahl der Schulstellen im Lande ergeben.

§ 26

(1) Die einzelnen Gemeinden werden mit 25 v. H. an den persönlichen Kosten der örtlich verwendeten technischen Lehrkräfte beteiligt.

(2) Die persönlichen Kosten der technischen Lehrkräfte sind sämtlich von den Gemeinden an die Lehrkräfte zu zahlen.

§ 27

Der Minister der Kirchen und Schulen bestimmt im Verwaltungswege, in welcher Weise den Gemeinden ihre nach dem Schulgesetz und nach § 26 Abs. 2 zu leistenden Ausgaben für persönliche Kosten der Lehrkräfte der Volksschulen, die den von ihnen zu tragenden Teil übersteigen, vom Lande erstattet werden.

## Teil 2: Volksschulbauzuschüsse.

## § 28

## Allgemeines.

Die Gemeinden erhalten Zuschüsse zu den Baukosten für die Volksschulen nach Maßgabe der §§ 29 bis 32.

## § 29

## Schulbaurücklage der Landkreise.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, eine Schulbaurücklage anzusammeln und verzinslich anzulegen. Die jährliche Zuführung beträgt 100 *R.M.* für jede Normalstelle (§ 25 Abs. 2) nach dem Stande am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres.

(2) Der Minister der Kirchen und Schulen wird ermächtigt, die Höhe der jährlichen Zuführungen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vorübergehend anders festzusetzen.

(3) Die Mittel zur Ansammlung der Schulbaurücklage werden durch die Kreisumlage aufgebracht.

## § 30

## Beihilfen aus der Schulbaurücklage.

(1) Der Landkreis gewährt den Gemeinden aus der Schulbaurücklage Beihilfen zur Bestreitung der Kosten von Bauten, die nicht zu den laufenden kleinen Instandsetzungen gehören.

(2) Die Beihilfe wird nach der Dringlichkeit des Baubedürfnisses und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinde bewilligt. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Ministers der Kirchen

und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(3) Der Beihilfebetrug kann ganz oder teilweise als verzinsliches Darlehen gewährt werden.

### §§ 31 und 32

#### Beihilfen des Landes.

##### § 31

(1) Das Land erstattet den Gemeinden ein Drittel desjenigen Teilbetrages der durch notwendige Bauten für Volksschulzwecke ausschließlich der Kosten des Grunderwerbs entstandenen Kosten, der 10 v. H. der Gesamtkosten übersteigt und weder Dritten zur Last fällt, noch durch Verwertung des bisherigen Schulgebäudes oder durch Brandschadenversicherung gedeckt wird. Zu den Baukosten rechnen nicht die Kosten der Einrichtung. Etwaige Naturaldienste dürfen bei der Berechnung des zu erstattenden Baukostenanteils nur bis zum Höchstwert von 15 v. H. der Gesamtbausumme in Ansatz gebracht werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Volksschulbauten, die in geschlossenen Ortschaften mit mehr als 2500 Einwohnern errichtet werden.

##### § 32

(1) Zur weiteren Förderung des Volksschulbauwesens gewährt das Land Beihilfen in Höhe der Hälfte der Beihilfen, die der Gemeinde für die einzelnen Bauvorhaben vom Landkreis gemäß § 30 gewährt werden. § 30 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Bewilligung der Baukostenzuschüsse erfolgt durch den Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

## Kapitel 2: Höhere Schulen.

### § 33

#### Höhere Schulen des Landes.

(1) 70 v. H. der ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge für die höheren Schulen des Landes sind unter Zugrundelegung des Fehlbetrages der einzelnen Schulen von den Stadt- und Landkreisen aufzubringen, in deren Bezirk die Schulen belegen sind.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

### § 34

#### Höhere und mittlere Schulen der Gemeinden.

(1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge der höheren und mittleren Schulen der Gemeinden.

(2) Die näheren Bestimmungen trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

### § 35

#### Ausgleich zwischen den Stadt- und Landkreisen.

(1) Der Stadt- oder Landkreis, aus dessen Bezirk mehr als 10 Schüler die im Bezirk eines anderen Kreises belegenen höheren Schulen besuchen, ohne daß die Erziehungsberechtigten der Schüler hier einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, hat diesem Kreis oder der Trägergemeinde einen Teil der Aufwen-

dungen für die einzelne Schule nach dem Verhältnis der am 15. November vor Beginn des Rechnungsjahres aus seinem Bezirk die Schule besuchenden Schüler zur Gesamtschülerzahl der Schule zu erstatten.

(2) Bei der Berechnung des von dem Beitrag für eine höhere Schule des Landes zu erstattenden Betrages sind von dem Beitrag (§ 33), bei der Berechnung des von den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für eine Gemeindeschule zu erstattenden Betrages sind von dem nicht durch Landeszuschuß (§ 34) gedeckten Fehlbetrag 20 v. H. vorweg abzusetzen.

(3) Über Streitigkeiten wegen der Berechnung und Entrichtung der zu erstattenden Beträge entscheidet der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

### § 36

#### Vorbelastung der Sitzgemeinden.

(1) Die Landkreise sind verpflichtet, ihre Gemeinden, in denen sich höhere Schulen des Landes befinden, mit dem nicht gemäß § 35 erstattungsfähigen Teil des nach § 33 an das Land zu zahlenden Betrages anteilmäßig vorzubelasten. Die näheren Bestimmungen trifft der Minister des Innern im Verwaltungswege.

(2) Ist eine Gemeinde Trägerin einer höheren Schule, so hat sich der übergeordnete Landkreis an den Kosten dieser Schule mit einem Zuschuß zu beteiligen, der so zu bemessen ist, daß die Gemeinde durch die Aufwendungen für die Schule nicht höher belastet bleibt, als wenn das Land Träger der Schule wäre und die Gemeinde hinsichtlich des Fehlbetrages gemäß Abs. 1 vorbelastet werden würde. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Landkreis bereits wegen einer in der Gemeinde befindlichen höheren Schule des Landes beitragspflichtig ist.

**Kapitel 3: Berufsschulen.**

## § 37

(1) Das Land beteiligt sich mit 20 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben einschließlich der Versorgungsbezüge der Berufsschulen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Verteilung des Landesanteils trifft der Minister der Kirchen und Schulen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verwaltungswege.

**Abschnitt VII:  
Anstalten und Einrichtungen.**

## § 38

**Staatsbauschule.**

Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für die Staatsbauschule (Fachschule für Hoch- und Tiefbau) in Oldenburg mit einem Drittel, höchstens jedoch mit jährlich 30 000 *R.M.*

## § 39

**Staatstheater.**

(1) Die Stadtgemeinde Oldenburg beteiligt sich mit 40 v. H. an den ungedeckten fortdauernden Ausgaben für das Oldenburgische Staatstheater einschließlich des Oldenburgischen Staatsorchesters in Oldenburg, höchstens jedoch mit jährlich 300 000 *R.M.*

(2) Das Land Oldenburg hat die nach § 35 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz vom 2. September 1938 mit dem Staatstheater von der Stadt übernommen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen auf die Stadtgemeinde Oldenburg zurückzuübertragen, wenn der Betrieb des Staats-



theaters von ihm oder seinem Rechtsnachfolger in der Stadtgemeinde Oldenburg aufgegeben wird.

## § 40

## Oberschule für Mädchen in Jever.

(1) Die städtische Oberschule für Mädchen in Jever geht mit Wirkung vom 1. April 1939 auf das Land Oldenburg über und wird in die staatliche Oberschule für Jungen eingliedert.

(2) Die beim Inkrafttreten des Gesetzes an der Anstalt beschäftigten hauptamtlichen beamteten Lehrkräfte gehen in den Dienst des Landes Oldenburg über, das Land übernimmt die Zahlung der vom 1. April 1939 ab fälligen Bezüge.

(3) Die Zahlung von Wartegeld, Ruhegehalt und sonstigen Versorgungsbezügen erfolgt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. April 1939 eingetreten ist, weiter durch die Stadt Jever.

## Abschnitt VIII.

## §§ 41 bis 43

## Übergangs- und Schlußbestimmungen.

## § 41

(1) In den Steuersatzungen der Landkreise und Gemeinden kann bestimmt werden, daß die §§ 160 bis 227 Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

(2) Bei Steuerhinterziehung findet § 396 Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung. Auf das Straf-

recht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 391 bis 476 der Reichabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden.

(3) Gemeindeabgaben (Steuern, Beiträge, Gebühren) verjähren in fünf Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

#### § 42

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, mit Ausnahme des § 10, der zum 1. April 1943 in Kraft tritt, am 1. April 1942 in Kraft. Das Gesetz für das Land Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) vom 2. September 1938 in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Oktober 1939 (Old. Ges. Bl. Bd. 51 S. 93) und des Gesetzes vom 9. April 1942 (Old. Ges. Bl. Bd. 52 S. 17) tritt mit dem 1. April 1942 außer Kraft.

(2) Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über Steuern und andere Abgaben, die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze ohne zeitliche Beschränkung erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit bis zum 1. April 1945. Soweit in diesen Satzungen auf Bestimmungen früherer Finanzausgleichsgesetze Bezug genommen worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

#### § 43

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, soweit die

Zuständigkeit durch dieses Gesetz nicht den Einzelministern übertragen worden ist.

Oldenburg, den 30. Juni 1943.

**Staatsministerium**

(Siegel)

Joel

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 30. Juni 1943.

**Der Reichsstatthalter  
in Oldenburg und Bremen**

(Siegel)

Wegener.

## Nr. 43.

Durchführungsverordnung zum Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetz. Vom 30. Juni 1943

Auf Grund des § 43 des Oldenburgischen Finanzausgleichsgesetzes vom 30. Juni 1943 (Gesetzblatt S. 127) wird folgendes verordnet:

## Zu § 3 des Gesetzes.

## § 1

(1) Die Einwohnerzahl einer Gemeinde, der Hundertsatz der Kinder unter 14 Jahren und der Hundertsatz der zur unselbständigen Bevölkerung gehörenden Personen ist für jedes Rechnungsjahr nach den amtlichen Ergebnissen der letzten vor der Aufstellung des Schlüssels vorgenommenen Volkszählung zu bestimmen. Ist bis zur Aufstellung des Schlüssels nur ein vorläufiges Ergebnis festgestellt, so ist dieses als endgültiges Ergebnis zu verwenden. Sind bis zur Aufstellung des Schlüssels die Hundertsätze der Kinder und die Hundertsätze der zur unselbständigen Bevölkerung gehörenden Personen noch nicht festgestellt, so können die für den vorjährigen Schlüssel verwendeten Hundertsätze zugrunde gelegt werden.

(2) Liegt die letzte Volkszählung bei Beginn des Rechnungsjahrs mehr als ein Jahr zurück, so sind als Einwohnerzahlen die für den Beginn des voraufgehenden Rechnungsjahrs festgestellten Ergebnisse der amtlichen Fortschreibung zu verwenden.

(3) Bei der Verwendung der Ergebnisse sind Zusammenschlüsse von Gemeinden und Volleingliederungen einer Gemeinde in eine andere zu berücksichtigen, wenn sie spätestens mit Beginn des Rechnungsjahrs, für das der Schlüssel aufgestellt wird, in Kraft getreten sind; andere Gebietsveränderungen sind zu berücksichtigen,

wenn sie spätestens mit Beginn des vorangegangenen Rechnungsjahrs in Kraft getreten sind.

## § 2

(1) Einwohnerzahl ist die amtlich festgestellte Zahl der ständigen Bevölkerung.

(2) In Bädergemeinden und Kurorten können nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen erhöhte Einwohnerzahlen angesetzt werden.

## § 3

Zur unselbständigen Bevölkerung im Sinne des § 3 Ziffer 2 des Gesetzes gehören die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

## § 4

Die Schlüsselzahlen für die Finanzausweisungen sind bei der Aufstellung des Schlüssels auf einen durch vierundzwanzig teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

## § 5

Die Festsetzung des Schlüssels wird durch das Finanzausgleichsammt beim Reichsministerium des Innern vorbereitet. Diesem sind die Unterlagen nach näherer Bestimmung der zuständigen Minister mitzuteilen.

**Zu § 4 und § 17 Abs. 4 des Gesetzes.**

## § 6

(1) Die Realsteuermeßbeträge werden der Berechnung der Steuerkraftzahlen für ein Rechnungsjahr so zugrunde gelegt, wie sie in dem nach dem nach § 4 und § 17 Abs. 4 des Gesetzes maßgebenden Zeitraum (Anschreibungsjahr) festgesetzt worden sind. Welche Steuermeßbeträge als in diesem Zeitraum festgesetzt gelten, bestimmt sich nach den über ihre Erfassung ergehenden Verwaltungsanweisungen. Sind die Steuermeßbeträge im Laufe des maßgebenden Zeitraums erhöht oder ermäßigt

worden (z. B. durch Rechtsmittelentscheidung, durch Berichtigung oder durch Erlaß des endgültigen Bescheids an Stelle eines vorläufigen), so ist der Unterschiedsbetrag bei der Berechnung der Steuerkraftzahl durch Hinzusetzung oder Absetzung zu berücksichtigen. Bei der Grundsteuer werden nachträgliche Festsetzungen, Erhöhungen oder Ermäßigungen von Meßbeträgen, soweit sie für das im Anschreibungsjahr endende oder ein früheres Rechnungsjahr gelten, nur in Fällen von größerer finanzieller Bedeutung berücksichtigt. Fällt die Steuerpflicht im Laufe des Rechnungsjahrs weg, so wird der Realsteuermeßbetrag gleichwohl in voller Höhe angesetzt; andererseits bleibt der Steuermeßbetrag in voller Höhe unberücksichtigt, wenn die Steuerpflicht erst nach Beginn des Rechnungsjahrs eintritt.

(2) In Fällen von besonderer finanzieller Bedeutung können auch noch Festsetzungen, Erhöhungen und Ermäßigungen von Steuermeßbeträgen berücksichtigt werden, die erst nach Ablauf des maßgebenden Zeitraums (Abs. 1 Satz 1) eintreten.

(3) Würde infolge verspäteter Festsetzung des Gewerbesteuermeßbetrages für einen Gewerbebetrieb bei der Berechnung der Steuerkraftzahl für ein Rechnungsjahr kein Meßbetrag für diesen Gewerbebetrieb zum Ansatz kommen, so kann der zuletzt festgesetzte Gewerbesteuermeßbetrag angesetzt werden. Wird später der Steuermeßbetrag festgesetzt, so ist der Ausgleich in entsprechender Weise wie nach Abs. 1 Satz 4 vorzunehmen; in besonderen Fällen kann zur Vereinfachung abweichend verfahren werden.

(4) Die Festsetzung, Erhöhung und Ermäßigung von Zerlegungsanteilen steht der Festsetzung, Erhöhung und Ermäßigung von Steuermeßbeträgen gleich.

(5) Soweit Grundsteuerbeträge ohne Festsetzung eines Meßbetrages erhoben werden (Erstarrungsbeträge nach § 57 Abs. 1 Ziffer 1 der Grundsteuerdurchführungsverordnung), werden sie bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl in unveränderter Höhe angesetzt.

(6) Die Frage, welcher Gemeinde ein Realsteuermeßbetrag zuzurechnen ist, entscheidet sich nach dem Stande am 1. April des Rechnungsjahrs, das dem in Abs. 1 genannten Rechnungsjahre voraufgeht.

#### § 7

Der Minister des Innern und der Minister der Finanzen können, um Ungleichmäßigkeiten in den Schlüsselunterlagen zu vermeiden oder um die rechtzeitige Aufstellung des Schlüssels sicherzustellen, im Verwaltungsweg bestimmen, daß in den Fällen der §§ 1, 2 an Stelle des Kalenderjahrs abweichende Zeiträume zugrunde gelegt werden. Sie können ferner im Verwaltungsweg bestimmen, daß, wenn eine Gemeinde eine zur Ermittlung der Steuermeßbeträge von ihr geforderte Meldung nicht fristgemäß erstattet, ein geschätzter Betrag oder der vorjährige Ansatz mit einem Zuschlag als Mindestbetrag verwendet wird.

#### § 8

Mit der Festsetzung des Schlüssels nach § 5 des Gesetzes werden auch die ihm zugrunde liegenden Summen der Steuermeßbeträge der Gemeinden mit bindender Wirkung für die Umlagen der Gemeindeverbände festgestellt.

#### Zu § 7 des Gesetzes.

#### § 9

(z. Zt. offen).

#### § 10

Bei der Aufstellung der Schlüssel für die Finanzzuweisungen an die Landkreise sind die §§ 6, 7 sinngemäß anzuwenden. Soweit Gebietsänderungen von Landkreisen zur Folge haben, daß ein bis dahin zu einem

oldenburgischen Landkreise gehöriges Gebiet künftig nicht mehr zu einem oldenburgischen Landkreise gehört oder umgekehrt, sind sie von ihrem Inkrafttreten ab beim Schlüssel zu berücksichtigen.

## § 11

Der Gesamtbetrag der jährlichen Schlüsselzuweisungen an einen Landkreis ist auf einen durch zwölf teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

**Zu §§ 6, 7 des Gesetzes.**

## § 12

Die Ausschüttung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise erfolgt in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen, und zwar für jeden Monat nach dem 20. des folgenden Monats.

**Zu § 10 des Gesetzes.**

## § 13

Bei der Verteilung der Zuschüsse an die Träger der Straßenbaulast wird in jedem Rechnungsjahr die Länge der Straßen und der Ortsdurchfahrten nach dem Stande am 30. September des vorangegangenen Jahres zugrunde gelegt.

**Zu § 12 des Gesetzes.**

## § 14

Der Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung und Einrichtung staatlicher Gesundheitsämter wird von dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen festgesetzt. Für jedes Rechnungsjahr ist die gleiche Einwohnerzahl maßgebend, die bei der Aufstellung des Schlüssels für die Finanzaufweisungen des Rechnungsjahrs Anwendung findet (§§ 6, 7). Der Beitrag für das



Rechnungsjahr ist mit je einem Viertel bis zum 20. des zweiten Monats in jedem Vierteljahr des Rechnungsjahrs zu entrichten.

**Schluß- und Übergangsbestimmungen.**

§ 15

Diese Verordnung gilt, soweit sich nicht aus ihrem Inhalt etwas anderes ergibt, erstmalig für das Rechnungsjahr 1942. Sie tritt an die Stelle der Ausführungsverordnung zum oldenburgischen Finanzausgleichsgesetz vom 26. Oktober 1939 (Gesetzblatt S. 114).

Oldenburg, den 30. Juni 1943.

**Staatsministerium**

(Siegel)

Joel